



Online-Seminar Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen

AOK. Die Gesundheitskasse.



Unsere Themen

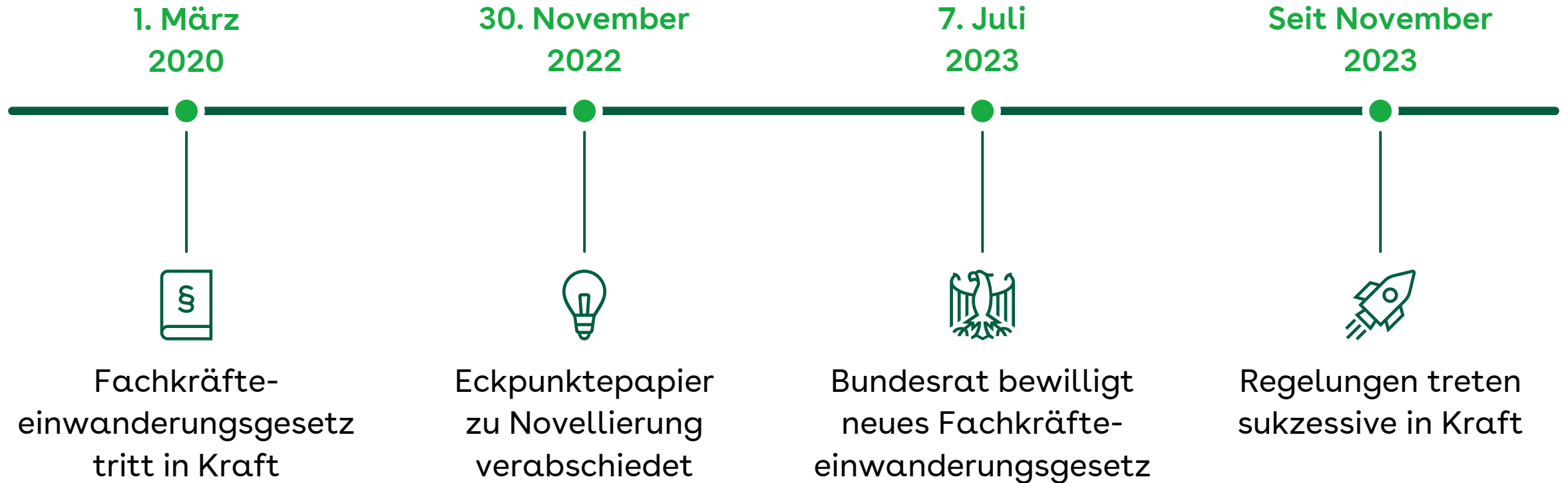
- 01 Neuerungen im Fachkräfte-
einwanderungsgesetz
- 02 Fachkräftesäule
- 03 Erfahrungssäule
- 04 Potenzialsäule
- 05 Weitere Möglichkeiten des
Arbeitsmarktzugangs
- 06 Besonderheiten in der
Sozialversicherung
- 07 Weitere Informationen und Services





1. Neuerungen im Fachkräfte- einwanderungs- gesetz

Gesetzgebungsverfahren des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes



Wesentliche Änderungen

- Personen mit anerkanntem Berufsabschluss dürfen nun alle qualifizierten Beschäftigungen ausüben
- Gehaltsgrenzen der Blauen Karte EU werden gesenkt
- Beschäftigung auch ohne vorher anerkannte Berufsqualifikation möglich
- Einreise zur Arbeitsplatzsuche über Chancenkarte



Ziel

Jährlich 130.000 neue Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen.

Für wen gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz?

EU-Bürger und
Gleichgestellte:

Kein Visum
notwendig:
unein-
geschränkter
Zugang zum
deutschen
Arbeitsmarkt

Australien, Israel,
Japan, Kanada,
Republik Korea,
Neuseeland, USA:

Visumfreie Einreise
nach Deutschland

Beantragung der
Aufenthaltserlaubnis
für die Beschäftigung
in Deutschland

Andere
Drittstaaten:

Visum zur Einreise
und Beantragung
der Aufenthalts-
erlaubnis für die
Beschäftigung
nötig



Merke

Für Unternehmen gilt:

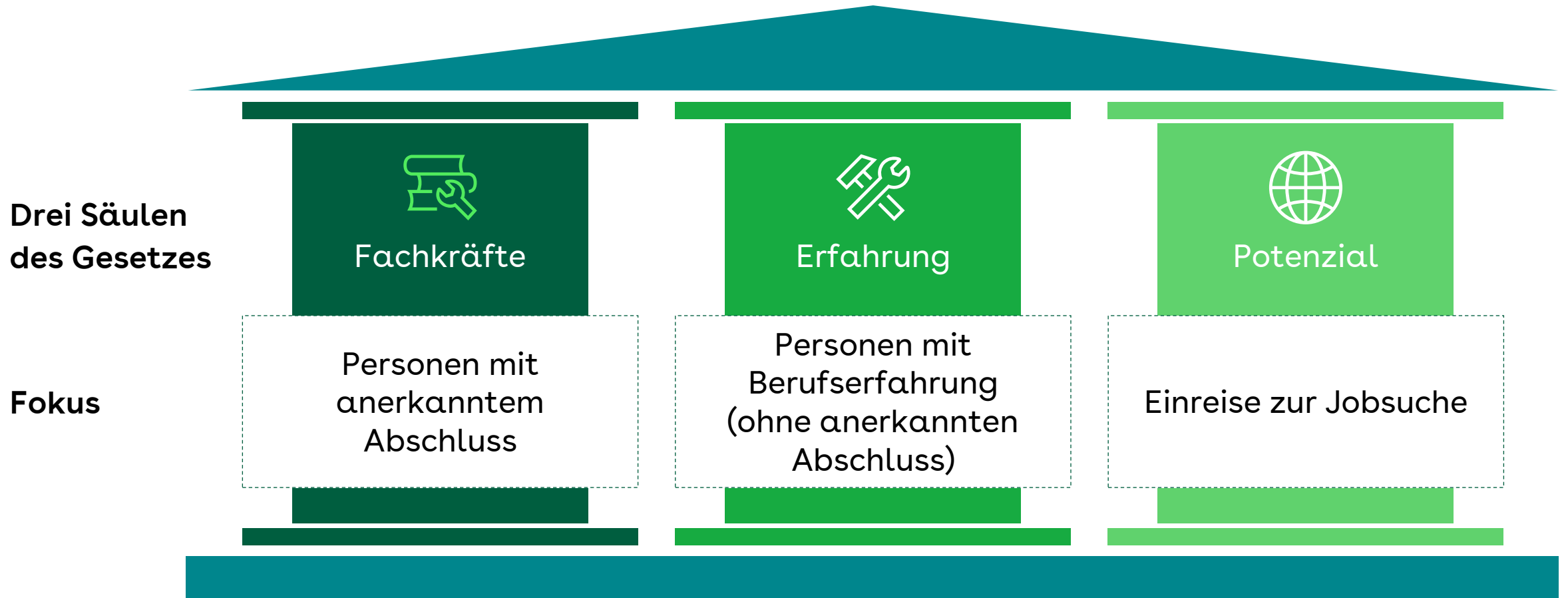
Personen aus Drittstaaten
benötigen Visum **plus** Aufenthalts-
erlaubnis (wenn nicht visabefreit)



Achtung

Prüfen ob Aufenthaltstitel besteht
und Fachkraft zur Arbeit
berechtigt ist ⇒ **Prüfpflicht**

Gesetzgebungsverfahren des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes





2.

Fachkräftesäule

Fokus auf Personen mit
anerkanntem Abschluss

Fachkräftesäule

Gilt seit:
18.11.2023

Die Gewinnung von Fachkräften mit **anerkanntem Abschluss (volle Gleichwertigkeit)** bleibt der zentrale Pfad der Zuwanderung

- Aufnahme **jeder qualifizierten Tätigkeit** (in nicht-reglementierten Berufen). Bisher war eine Beschäftigung nur im anerkannten Beruf möglich
- Beispiel: KFZ-Mechaniker darf nun auch als Einzelhandelskaufmann beschäftigt werden
- **Voraussetzung:** In Deutschland **anerkannter beruflicher oder akademischer Abschluss**. ⇒ Kein Nachweis von Sprachkenntnissen

Neu



Merke

Bei **reglementierten** Berufen ist immer die **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich.

Bei **nicht-reglementierten** Berufen ist lediglich eine Information an die Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Die Regelung gilt nicht für reglementierte Berufe, denn diese erfordern - gesetzlich vorgeschrieben - besondere Qualifikationen und einen anerkannten Abschluss.

Definition

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist.



Merke

Zu den **reglementierten Berufen** gehören zum Beispiel Berufe im Gesundheits- (Gesundheits- und Krankenpflege, Arzt/Ärztin) und Rechtswesen (Anwalt/Anwältin)

Was bedeutet Gleichwertigkeit der Abschlüsse?

- Ein Abschluss gilt als gleichwertig, wenn die durch eine ausländische Ausbildung erworbenen **Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig zum deutschen Referenzberuf** sind. Also, wenn die Inhalte und Dauer der ausländischen Berufsqualifizierung ähnlich zur deutschen sind.
- Dabei werden auch andere nachgewiesene Berufsqualifikationen und Berufserfahrung berücksichtigt (zum Beispiel Arbeitszeugnisse).



Gleichwertigkeitsprüfung

- Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit muss direkt von den Antragstellenden an die zuständige Stelle (in der Regel die Kammer) gestellt werden.
- Ausnahme ist das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** im Rahmen der Einwanderung aus Drittstaaten: Hier leitet das Unternehmen mit Vollmacht der Fachkraft alle Unterlagen an die zuständige Ausländerbehörde weiter.
- Welche Kammer ist für die jeweilige Antragsbearbeitung zuständig? Mit dem Anerkennungs-Finder des Portals Anerkennung in Deutschland (www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession) finden Sie die zuständige Stelle in wenigen Klicks.



In beiden Fällen können Sie die Fachkraft bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Anerkennung unterstützen.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

Im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes besteht für Sie die Möglichkeit ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren anzustoßen. Das kostet 411 Euro pro Fall.



Was sind die Vorteile?

- Termin zur Visa-Beantragung für die Fachkraft innerhalb von drei Wochen
- Visa-Erteilung innerhalb von drei Wochen
- Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb von zwei Monaten, nach Eingang aller Unterlagen



Hinweis

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen Sie bei Ihrer zuständigen **Ausländerbehörde**.

Dazu benötigen Sie eine Vollmacht der Fachkraft.

Blaue Karte EU

- Gibt es seit August 2012
- Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für **akademisch** Qualifizierte, der grundsätzlich für die Dauer von **vier Jahren** erteilt wird.
- Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich von drei Monaten erteilt.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich.
- Die Blaue Karte EU wird von der Fachkraft selbst bei der Ausländerbehörde vor Ort in Deutschland beantragt. Zukünftig ist eine Beantragung auch online möglich.



Helpen Sie der Fachkraft bei der Beantragung und stehen Sie für Rückfragen zur Verfügung.

Blaue Karte EU

Neu

Gesenkte Gehaltsgrenzen

Bei der Blauen Karte EU und mehr „Engpassberufe“

Kurzfristige Mobilität

Inhabende einer Blauen Karte EU, aus anderen EU-Mitgliedstaaten dürfen für höchstens 90 Tage nach Deutschland kommen und hier einer Tätigkeit nachgehen, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung steht (weder Visum noch Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit erforderlich).

Langfristige Mobilität

Nach Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland **ohne Visum** möglich. (Aber: deutsche Blaue Karte EU muss nach der Einreise bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden)

Erleichterter Familiennachzug

Ab Stichtag 1.3.2024 aktuell befristet bis 31.12.2028

Blaue Karte EU

Neu

Gesenkte Gehaltsgrenzen

- Bei der Blauen Karte EU und
 - Mehr „Engpassberufe“
-
- 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2024: 45.300 Euro)
 - In **Engpassberufen** und bei **Berufsanfängern** (Hochschulabschluss innerhalb der letzten drei Jahre) auf 45,3 Prozent (im Jahr 2024 41.041,80 Euro)
 - **Erweiterung der Engpassberufe** (beispielsweise Tierarzt/Tierärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte, Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich)
 - **Spezialisten aus dem IT-Bereich** mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung benötigen keinen Hochschulabschluss mehr

**Zeit für Ihre
Fragen**



3.

Erfahrungssäule

Fokus auf Personen mit Berufserfahrung (ohne anerkannten Abschluss)

Erfahrungssäule

Gilt ab:
1.3.2024

Einreise und Beschäftigung von ausländischen Fachkräften auch **ohne** vorherige formale **Anerkennung** des Berufsabschlusses möglich

Neu

Wenn Mindestgehalt nicht erreicht oder ausreichend Berufserfahrung fehlt ⇒ **Anerkennungspartnerschaft** möglich



Voraussetzung

- Staatlich anerkannter Abschluss im Herkunftsland (mindestens zweijährige Ausbildung)
- Mindestens zweijährige nachgewiesene Berufserfahrung (innerhalb der letzten fünf Jahre)
- Mindestgehalt von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Bei Tarifbindung Abweichungen möglich)
- Über Sprachkenntnisse entscheidet Arbeitgeber

Anerkennungspartnerschaft

- Aufenthalt zunächst für ein Jahr (Kann auf maximal drei Jahre verlängert werden)
- Anerkennungsantrag nach Einreise stellen
- Falls Ergebnis Teilanerkennung → Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft Ausgleich der Unterschiede beispielsweise durch Praktika
- Zusätzlich Nebenbeschäftigung von maximal 20 Stunden pro Woche möglich



Achtung

Zustimmung der BA erforderlich!



Voraussetzung

- Arbeitgeber muss für Nachqualifizierung geeignet sein (zum Beispiel Eintragung in Lehrlingsrolle)
- Anerkennungspartnerschaft vor Einreise geschlossen
 - Verpflichtung des Arbeitgebers
 - nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und
 - Berufsanerkennung aktiv zu betreiben

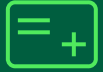


4. Potenzialsäule

Fokus: Einreise zur
Jobsuche

Potenzialsäule

Gilt ab:
1.6.2024



Chancenkarte

- Für bis zu ein Jahr
- Einmalige Verlängerung um zwei Jahre („Folgechancenkarte“)



Nebenjob

- Nebenjob bis zu 20 Stunden die Woche und
- zweiwöchige Probebeschäftigung in Vollzeit erlaubt



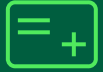
Voraussetzung

Volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder:

- Fachkraft oder im Herkunftsland staatlich anerkannter Berufs- oder Hochschulabschluss
- Deutschsprachkenntnisse (A1) oder Englischkenntnisse (B2)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Mindestens sechs Punkte nach Punktsystem¹
- Bei (Teil-)Anerkennung erleichterter Zugang (4 Punkte)

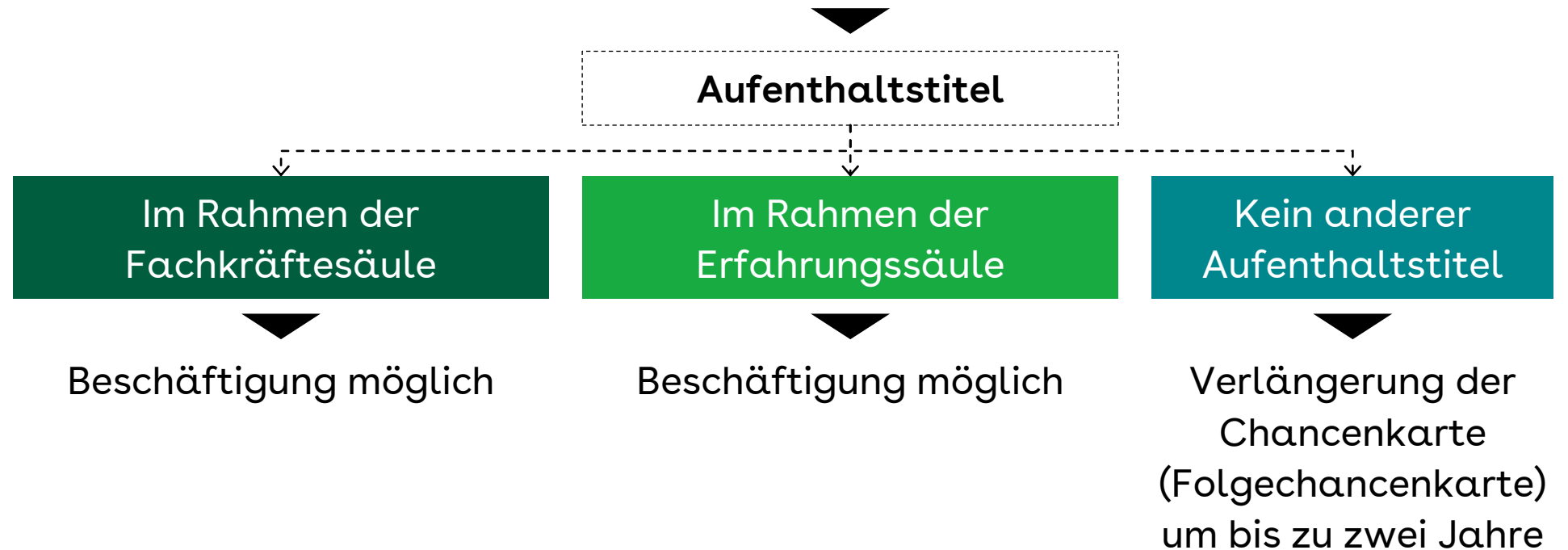
¹Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug und Alter

Wichtig für Arbeitgeber



Chancenkarte

- Erlaubt lediglich den Aufenthalt zur **Arbeitsplatzsuche**
- Wenn Sie die Fachkraft beschäftigen möchten, ist der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel notwendig



Wie viele Punkte gibt es bei der Chancenkarte

Merkmal	Punkte
Ausländische Berufsqualifikation	4
Gute deutsche Sprachkenntnisse	3
Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1	2
In den letzten sieben Jahren mindestens fünf Jahre Berufserfahrung	3
In den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre Berufserfahrung	2
Nicht älter als 35 Jahre	2
Älter als 35 Jahre, nicht älter als 40 Jahre	1
In den vergangenen fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen Aufenthalt in Deutschland	1
Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner erfüllt Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte	1

Hinweis

- Mindestens sechs Punkte notwendig
- Bei Teilanerkennung vier Punkte



5. Weitere Möglichkeiten des Arbeits- marktzugangs

Westbalkanregelung

- Die Westbalkanregelung ermöglicht Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für jede Art von Beschäftigung in **nicht-reglementierten Berufen** einen Arbeitsmarktzugang in Deutschland
- Die Regelung war ursprünglich bis Ende 2023 befristet. Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird die Westbalkanregelung entfristet
- Ab 1. Juni 2024 beträgt das Kontingent jährlich 50.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (bisher 25.000)



Voraussetzung

Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)

Kein Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb der letzten zwei Jahre.

Beschäftigung von Studierenden

Drittstaatler, die mit einem Studentenvisum einreisen, dürfen nun 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage pro Jahr beschäftigt werden oder Werkstudentenjobs bis zu 20 Stunden in der Woche ausüben (Nebenbeschäftigung auch bei Besuch an studiumsvorbereitenden Maßnahmen möglich)

Gilt ab:
1.3.2024



Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Gilt ab:
1.3.2024

- Sobald die Bundesagentur für Arbeit ein bedarfsorientiertes Kontingent festlegt, können interessierte Arbeitnehmer eine aus dem Ausland beantragen
- Ein bedarfsorientiertes Kontingent kann auch differenziert für bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen festgelegt werden
- Der Arbeitnehmer braucht keine Qualifikation nachzuweisen



Voraussetzung

Eine Arbeitserlaubnis wird erteilt, wenn:

- Arbeitgeber tarifgebunden ist und
- Arbeitskräfte nach tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind
- Arbeitgeber Reisekosten vollständig übernehmen,
- Beschäftigung acht Monate innerhalb von 12 Monaten nicht überschreitet und
- wöchentliche Arbeitszeit mindestens 30 Stunden beträgt

„Spurwechsel“ für Asylbewerbende

- Asylberwerbende, die vor dem Stichtag 29. März 2023 eingereist sind, einen Arbeitsplatz beziehungsweise ein Arbeitsplatzangebot haben und die Voraussetzungen erfüllen, können eine Arbeitserlaubnis als Fachkraft beantragen.
- Dieser „Spurwechsel“ zwischen Asylaufenthalt und Beschäftigungsaufenthalt ist möglich, **ohne zuvor auszureisen** und ein Visaverfahren zu durchlaufen.

Gilt ab:
1.3.2024



**Zeit für Ihre
Fragen**



6. Besonderheiten in der Sozial- versicherung

Versicherungsfreiheit – Minijobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Grundsatz: deutsche Rechtsvorschriften gelten
- Monatliches Arbeitsentgelt nicht mehr als 538 Euro
- Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung:
nur bei gesetzlicher Krankenversicherung in **Deutschland**
- Rentenversicherungspflicht gilt stets uneingeschränkt (Befreiungsoption)

Versicherungsfreiheit – Minijobs

Kurzfristige Beschäftigung

- Maximal drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Berufsmäßigkeit prüfen
- Anrechnung Vorbeschäftigungszeiten im Ausland
 - Höhe des im Ausland erzielten Arbeitsentgelts unerheblich: auch **Vorbeschäftigungen im Ausland** mit Arbeitsentgelt bis zu 538 Euro im Monat **anrechnen**
- **Sonderfall Saisonkräfte**
 - Gegebenenfalls besteht hier Recht des Heimatstaats
 - Kennzeichen in Anmeldung bei Versicherungspflicht in Deutschland

Versicherungspflicht

- Arbeitnehmer sind sozialversicherungspflichtig, wenn eine Beschäftigung ausgeübt wird und ein Arbeitsentgeltanspruch besteht.
- Der **Übergangsbereich** (von 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro) gilt



Weitere Infos zum Übergangsbereich finden Sie im umfangreichen Online-Training Ihrer AOK.

aok.de/fk/online-trainings

Krankenversicherungsfreie Beschäftigung – Übergrenzer

Krankenversicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Freiwillige Krankenversicherung bei Beschäftigungsbeginn

- Erstmalige Beschäftigung im Inland
- Antragsfrist drei Monate nach Beschäftigungsbeginn
- Beitragszuschuss des Arbeitgebers
- Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung
- Gilt unabhängig von Herkunftsstaat



Jahresarbeitsentgeltrechner:

aok.de/fk/jae-rechner

Kassenwahlrecht

Wahlrecht der Versicherten

- Aktive Wahl durch Arbeitnehmer innerhalb von 14 Tagen
- Die Wahl ist gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären
- Ansonsten wählt der Arbeitgeber



Informationen zur deutschen
Sozialversicherung in 19 Sprachen:
aok.de/migration



7. Weitere Informationen und Services

Wo Sie weitere Informationen erhalten:

- **Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung**: Allgemeine Informationen zur Rekrutierung internationaler Fachkräfte
- **BQ-Portal**: Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen
- **Make it in Germany**: Das Informationsportal der Bundesregierung zum Arbeiten und Leben in Deutschland, Jobbörse
- **Anerkennung in Deutschland**: Information zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen inklusive „Anerkennungsfinder“
- **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit**: Zuständig für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland



Tipp

Lassen Sie sich telefonisch über die [„Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“](#) unter der Nummer [+49 30 1815 1111](#) beraten.

Quick Check für Arbeitgeber

Der Quick-Check für Arbeitgeber weist Ihnen den Weg bei der Suche, Rekrutierung und Integration von im Ausland lebenden internationalen Fachkräften

www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/quick-check-arbeitgeber



AOK-Informationen und -Services

Online-Training zum Fachkräfte-
einwanderungsgesetz

aok.de/fk/online-trainings

Podcast

aok.de/fk/podcast

Fachportal für Arbeitgeber

aok.de/fk/jahreswechsel/fachkraefteeinwanderung/

Ansprechpartner finden

aok.de/fk/kontakt/ansprechpartner-finden/

Migrations-Portal

aok.de/migration

Expertenforum

aok.de/fk/expertenforum

Newsletter

aok.de/fk/newsletter

Online-Seminare als Video

aok.de/fk/online-seminare-als-video

Wir freuen uns auf Ihr Feedback